

**Ronald Wellach,  
KommunikationsKontor Lübeck (KKL)**

**- Allgemeine Geschäftsbedingungen -**

**§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

(1)

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Werke und/oder Dienstleistungen aus den Gebieten Öffentlichkeitsarbeit/Werbung, Text/Kreation/Redaktion, Beratung und Coaching/Schulung. Die Art der Dienstleistungen und Werke im Einzelnen ergibt sich entweder aus der vom Kommunikationskontor Lübeck Ronald Wellach entwickelten Konzeption, aus dem Angebot oder aus Einzelaufträgen.

(2)

Diese AGB sind Bestandteil jedes schriftlichen wie mündlichen Vertrages des KKL Ronald Wellach mit seinen Kunden, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.

(3)

Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme eines Angebots, mit einer Auftragsbestätigung oder mit der Übermittlung eines Textes oder sonstiger Arbeitsunterlagen an das KKL Ronald Wellach gilt ein Auftrag als rechtsverbindlich erteilt.

(4)

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (Vertragspartners) sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von KKL schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

## **§ 2 Präsentationen**

(1)

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch KKL und seine Partner sowie deren Präsentation beim Auftraggeber erfolgt gegen Zahlung eines gesonderten Honorars in der Regel auf der Basis der aktuell gültigen Tagessätze des KKL.

(2)

Das Nutzungsrecht für alle Ideen, Vorschläge und Entwürfe im Rahmen einer Präsentation bleibt beim KKL Ronald Wellach, solange nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vorgestellten Konzeptionen nicht selber oder mit anderen Vertragspartnern umzusetzen, sondern – nach interner Prüfung und bei entsprechend positiver Entscheidung – ausschließlich mit dem KKL.

## **§ 3 Kostenvoranschläge, Vergütung, Fremdkosten**

(1)

Soweit nicht anders vereinbart, werden die Leistungen des KKL auf der Grundlage von Stunden-/Tagessätzen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Alle Nutzungsrechte werden zudem individuell und mittels verschiedener Pauschalen vergütet und entsprechend übertragen.

(2)

Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht verbindlich, sondern immer vorläufig. Überschreitungen der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlages von mehr als 20 Prozent werden dem Auftraggeber/Kunden angezeigt, sobald sie im Arbeitsfortgang absehbar werden.

(3)

Die Text-Honorare in Angeboten von KKL verstehen sich regelmäßig einschließlich einer einmaligen Korrektur im Rahmen der abgestimmten Konzeption. Weitere Korrekturdurchgänge werden gesondert berechnet, ebenso konzeptionelle Neuausrichtungen.

(4)

Fremd- und Nebenkosten – zum Beispiel für Grafiker, Fotografen, Musiker, Material, Kopien, Versand, Telefon, Online-Recherche, Kuriere, Rei-

sen und so weiter – sind gesondert zu vergüten bzw. als Auslagen zu erstatten, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

#### **§ 4 Treuebindung an den Auftraggeber**

(1)

Die Treuebindung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet KKL zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Unternehmen z. B. für den Bereich der Produktion. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter durch KKL unter Beachtung des Grundsatzes eines optimalen Verhältnisses von Qualität und Wirtschaftlichkeit für den bestmöglichen Erfolg im Sinne des Auftraggebers.

(2)

KKL Ronald Wellach ist zur Geheimhaltung aller ihm bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers auch über die Zeit der Zusammenarbeit hinaus verpflichtet.

#### **§ 5 Abnahme, Nutzungsrechte**

(1)

Abgelieferte Arbeitsergebnisse (wie Texte, Korrekturen, Entwürfe, Ausdrucke, Printprodukte etc.) gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie in irgendeiner Weise verwendet oder die Abnahme erklärt. Eine Nichtabnahme muss ausdrücklich und mit detaillierten Gründen schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Ablieferung erklärt werden. Unwesentliche Abweichungen (z. B. in Druckfarben oder Zweifelsfällen der Rechtschreibung) berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, ebenso wenig neue konzeptionelle oder inhaltliche Überlegungen auf Auftraggeberseite nach der Auftragserteilung. Wenn innerhalb der zweiwöchigen Reklamationsfrist Beanstandungen eingehen, hat der Auftraggeber dem KKL eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu geben.

(2)

Sämtliche Text- und Arbeitsergebnisse von KKL, auch Vorarbeiten, Entwürfe und Konzeptionen, unterliegen – unabhängig von ihrer „Schöpfungshöhe“ – dem deutschen Urheberrecht. Alle Nutzungsrechte verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber

beim KKL Ronald Wellach, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich in bestimmten Umfängen übertragen werden.

(3)

Im Falle einer Übertragung von Nutzungsrechten richtet sich deren Umfang (an Inhalten, Zeiträumen, Medien / Datenträgerplattformen, Auflagen o. Ä.) ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen im Einzelnen. Die Rechte gehen auch dann erst nach vollständiger Bezahlung des Auftrags auf den Auftraggeber über. Jede neue (geplante) Verwendung erfordert zwingend eine neue vertragliche Vereinbarung und Vergütung.

(4)

KKL behält sich in jedem Fall das Recht vor, die Arbeitsergebnisse zu signieren und mit Nennung des Auftraggebers für die Eigenwerbung zu verwenden. Das gilt auch für vom Kunden nicht umgesetzte Entwürfe.

## **§ 6 Konkurrenzausschluss, Wettbewerbsverbot**

(1)

KKL verpflichtet sich, den Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Kunden zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende Produkt- und Dienstleistungsbereiche.

(2)

Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch KKL korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Vertrages mit dem KKL Ronald Wellach im Bereich des Vertragsgegenstandes keine anderen Agenturen für Text und Öffentlichkeitsarbeit bzw. Werbung mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung des vertragsgegenständlichen Projektes zu beauftragen, außer wenn KKL ausdrücklich seine Zustimmung gibt. Der Auftraggeber ist darüber hinaus für 24 Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit verpflichtet, die von KKL entwickelten Konzepte und Präsentationen nicht anderen Dienstleistern zugänglich zu machen bzw. mit ihnen oder im eigenen Hause umzusetzen.

## **§ 7 Zahlungsweise**

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum und ohne Abzug zu zahlen. Bei Aufträgen mit einem Gesamtwert ab EURO 1500.- behält KKL sich vor, ein Drittel des vereinbarten Honorars mit Erteilung des Auftrags in Rechnung zu stellen, ein weiteres Drittel nach Vorlage der Texte/Entwürfe/ Arbeitsergebnisse und das letzte Drittel nach Projektende.

## **§ 8 Haftung, Mitwirkung, Versand**

(1)

KKL Ronald Wellach haftet dem Auftraggeber ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. KKL haftet insbesondere nicht für Text- oder Druckfehler, die der Auftraggeber bei seiner Schlusskorrektur und Freigabe übersieht. Es haftet auch nicht für Fehler Dritter (Lieferanten), soweit es nicht ausdrücklich eine Systemhaftung übernommen hat. In diesem Fall tritt KKL ggf. seine Ersatzansprüche an Dritte an den Auftraggeber ab. KKL haftet nicht für eventuelle mittelbare Schäden, die durch Text-/Korrektur-Fehler entstehen. Die Haftung ist in jedem Fall auf die Höhe des Betrages beschränkt, der für die betreffende Dienstleistung in Rechnung gestellt wird.

(2)

Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts, sind nicht Aufgabe von KKL. Ronald Wellach haftet deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Wenn der Auftraggeber bestimmte Materialien zur Veröffentlichung zuliefert (Texte, Fotos, Grafiken etc.), geht KKL davon aus, dass die absoluten Nutzungsrechte beim Auftraggeber liegen und das Material also voll verwendungsfähig ist.

(3)

Wird KKL von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts eines Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz o. Ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber KKL von der Haftung frei.

(4)

Kann ein erteilter Auftrag durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände nicht oder nicht termingerecht bearbeitet werden, so wird das vereinbarte Honorar dennoch in voller Höhe fällig und der Auftraggeber haftet KKL für ggf. angefallene Vorarbeiten, Planungskosten, Auslagen und Fremdkosten. Dieser Fall tritt zum Beispiel ein bei verzögerter oder

ausbleibender Material-Lieferung durch den Auftraggeber oder bei fehlender sonstiger notwendiger Mitwirkung nach der Auftragserteilung. Zur Mitwirkungspflicht des Auftraggebers gehört auch die eindeutige Benennung eines entscheidungsbefugten Mitarbeiters und ggf. eines Stellvertreters bei Abwesenheit. Bei mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers behält KKL sich die sofortige, fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses vor.

(5)

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand von Unterlagen auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von KKL erfolgt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1)

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Lübeck. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten ist Lübeck.

(2)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahe kommt.

Lübeck, 02. Juli 2013